



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Mai 2020

Seite 1 von 2

Elektronische Post
Bezirksregierungen
als obere Schulaufsichtsbehörden

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Enk

Telefon 0211 5867-3332

Telefax 0211 5867-493332

Evamaria.Enk@msb.nrw.de

Durchführung von Schulfahrten nach den Sommerferien vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Mit Blick auf die dynamische Lageentwicklung in der Corona-Pandemie ist eine Prognose zur epidemiologischen Lage und den daraus resultierenden vorsorgenden Maßnahmen äußerst schwierig. Um jedoch der Verantwortung beim Infektionsschutz gegenüber Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in angemessenem Maß gerecht zu werden, aber auch um den öffentlichen Schulen Planungssicherheit zu geben, ist Folgendes zu beachten:

1. Fahrten in das Ausland

Zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus sind alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) in das Ausland abzusagen, soweit diese bis zum Beginn der Herbstferien stattfinden sollten.

Auch die Buchung neuer Schulfahrten für diesen Zeitraum kommt nicht in Betracht.

Für Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der Landesprogramme im Bereich „Internationaler Austausch“ gilt dies gleichermaßen:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

2. Fahrten im Inland

Mehrtägige Reisen innerhalb des Bundesgebietes, eintägige Wandertage oder Exkursionen zu außerschulischen Lernorten innerhalb Deutschlands, wie z.B. Besuche von Museen, Theatern oder Sportveranstaltungen, für den Zeitraum nach den Sommerferien können unter Beachtung von Maßnahmen zur Wahrung des erforderlichen Infektionsschutzes durchgeführt werden.

Bei der Buchung neuer Schulfahrten im Inland prüfen die Schulleitungen sorgfältig und mit einem besonders strengen Maßstab die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz.

3. Übernahme von Stornierungskosten

Eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land Nordrhein-Westfalen für Schulfahrten ins Ausland nach den Sommerferien bis zum Beginn der Herbstferien erfolgt für alle Schulfahrten im Sinne der Richtlinie für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2), soweit diese bis zum 12. Juni 2020 durch die Schulen storniert wurden. Die bisherigen Erstattungsvoraussetzungen gelten fort.

Der Antrag auf Erstattung entstandener Stornierungskosten ist auf dem bekannten Formular **bis zum 31. Juli 2020** bei der Bezirksregierung zu stellen. Die Auszahlungen werden voraussichtlich am 01. September 2020 beginnen.

Die Maßgaben dieses Erlasses gelten nur für öffentliche Schulen.

In Vertretung



Mathias Richter